

Pflegesatzvereinbarung

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI

zwischen

der Kursana Care GmbH
Schützenstr. 25
10117 Berlin

für die Pflegeeinrichtung:

Kursana Domizil Bremen Haus Raphael
Löhstr. 44
28755 Bremen
IK: 510401470

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Hamburg

der IKK gesund plus,
handelnd als IKK-Landesverband für das Land Bremen,
zugleich für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,
dieser vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Bremen,
diese vertreten durch den vdek-Pflegesatzverhandler der
hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch
die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

§ 1 Grundsätzliches

Die Pflegekassen haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung durch den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (§ 69 SGB XI).

§ 2 Vergütungsfähige Leistungen

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI vergütet, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung und dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geregelt sind. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen. Für die Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten.
- (2) Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Zuzahlungen zu den nach Absatz 1 vergütungsfähigen Leistungen darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (84 Absatz 4 SGB XI).

§ 3 Pflegevergütung

- (1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in dem

Pflegegrad 1:	31,21 EUR
Pflegegrad 2:	40,01 EUR
Pflegegrad 3:	56,19 EUR
Pflegegrad 4:	73,05 EUR
Pflegegrad 5:	80,61 EUR

Der einrichtungsindividuelle einheitliche Eigenanteil beträgt täglich
14,70 EUR

- (2) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 ausgewiesenen Pflegesätzen wird ein Betrag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusglVO) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage von § 84 i. V. m. § 82a Abs. 3 SGB XI vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Seine aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als beauftragte Behörde nach § 4 Abs. 1 der BremAltPflAusglVO auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) ermittelt. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungskategorie gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (3) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

§ 4

Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

- (1) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen (§ 87 SGB XI) täglich pro Person

für Unterkunft:	14,23 EUR
für Verpflegung:	9,48 EUR.

- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend; § 88 SGB XI bleibt unberührt.
- (3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Der Pflegeplatz ist bei vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte (§ 87 a Absatz 1 Satz 5 SGB XI).
- (2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse durch Änderungsmeldungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.

- (3) Der Pflegeeinrichtung ist eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen des jeweiligen Pflegegrades, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Bei Abwesenheitszeiten über drei Kalendertage hinaus wird der Abschlag erst ab dem 4. Kalendertag berechnet. Für die ersten drei Tage einer Abwesenheit erfolgt kein Abschlag. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in der

Pflegegrad 1	23,41 EUR
Pflegegrad 2:	30,01 EUR
Pflegegrad 3:	42,14 EUR
Pflegegrad 4:	54,79 EUR
Pflegegrad 5:	60,46 EUR

- (4) Das so verminderte Entgelt bei Abwesenheit für Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen:

für Unterkunft :	10,67 EUR
für Verpflegung:	7,11 EUR

Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden.

- (5) Bei Umzug des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen (§ 87a Absatz 1 Satz 3 SGB XI).

§ 6 Zahlungstermin

Nach § 87a Absatz 3 Satz 3 SGB XI werden die Leistungsbeträge zum 15. eines jeden Monats fällig. Einer monatlichen Rechnungsstellung bedarf es nicht. Lediglich Aufnahme- und Entlassungs- sowie Änderungsmeldungen sind abzugeben.

§ 7 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
 2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
 3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
 4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
 5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurück zu zahlen. § 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.
- (2) Der Vergütungszuschlag beträgt
- **4,64 EUR** pro Belegungstag bei Teilmonaten **oder**
 - **141,15 EUR** pro Monat bei vollen Monaten.
- (3) Die Vergütung für die Betreuung und Aktivierung erfolgt monatlich und wird für den Aufnahmemonat nicht und für den Entlassmonat voll gezahlt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

§ 8 Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.09.2018 bis 31.08.2019 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

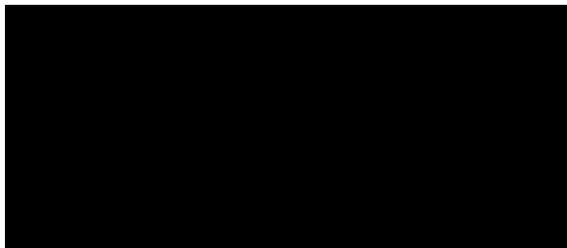
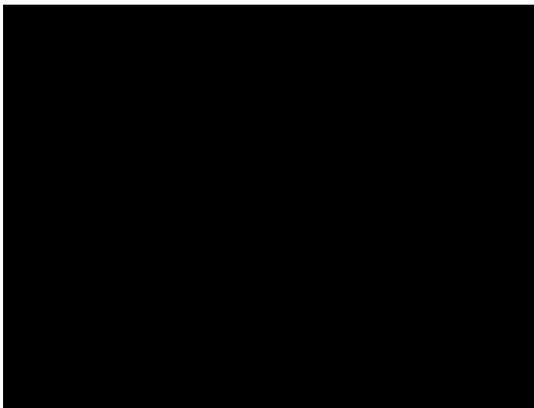
Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Bremen, 16.10.2018

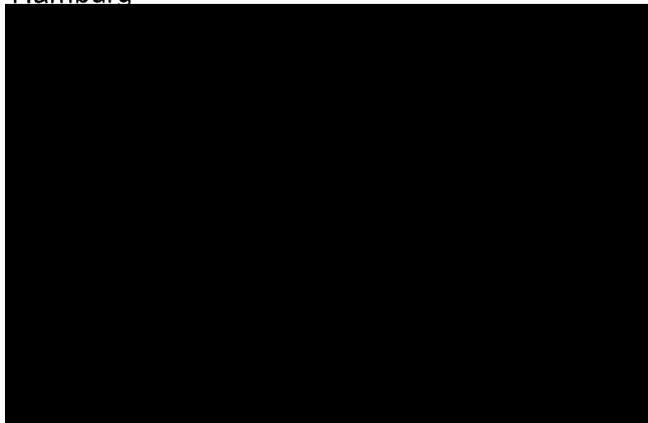
Kursana Care GmbH

AOK Bremen/Bremerhaven

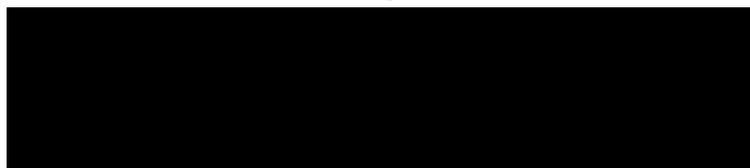
für die Pflegeeinrichtung:
Kursana Domizil Bremen



Büro Bremen
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion
Hamburg



Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der
Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandler



Freie Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,
vertreten durch die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration und Sport



Anlage 1

zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom
für die vollstationäre Pflege in der
Einrichtung Kursana Domizil Bremen

Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 2 Abs. 2

1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes

1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

1.2 Folgende besondere Personengruppen werden auch versorgt (Soweit diese einen besonderen Interventionsbedarf auslösen. Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):

- Apalliker
 - AIDS-Kranke
 - MS-Kranke
-

1.3 Anzahl der Pflegebedürftigen besonderer Personengruppen (1-5)

Davon sind Pflegebedürftige besonderer Personengruppen, soweit diese zusätzlichen Interventionsbedarf auslösen, mit Angabe in welchem Bereich dieser besteht (Grundpflege, medizinische Behandlungspflege, soziale Betreuung)

besondere Personengruppen	Anzahl bisher	Anzahl künftig
Apalliker		
AIDS-Kranke		
MS-Kranke		

Pflegebedürftigkeitsstruktur der gesamten besonderen Personengruppe:

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

- 1.4 Art und Umfang des zusätzlichen Interventionsbedarfes für die Pflegebedürftigen der besonderen Personengruppen (Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):
-

2 Einrichtungskonzeption

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.

- 2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- Pflegeorganisation/-system
- Pflegeverständnis/-leitbild
- Pflegetheorie/-modell
- Pflegeprozess inkl. Pflegedokumentation/-planung (Dokumentationssystem)
- soziale Betreuung

- 2.2 Versorgungskonzept

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Versorgungskonzept.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- Grundsätze/Ziele
- Leistungsangebot in der Verpflegung
- Leistungsangebot in der Hausreinigung
- Leistungsangebot in der Wäscheversorgung
- Leistungsangebot in der Hausgestaltung

3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtung-internen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege in der jeweils aktuellen Fassung gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.1 Allgemeine Pflegeleistungen

3.1.1 Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)

3.1.2 Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinierten Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des Tagespflegegastes überzeugt hat.

3.1.3 Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

3.2 Kooperation

Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:

Die Pflegeeinrichtung kooperiert mit:

Apotheke
Sanitätshaus
Altenpflegeschulen
Klinikum Bremen Nord
verschiedene Haus- und Fachärzte
Residenz am Löhpark
Klinikum Ost
Berufsbetreuern
Stadtteilschulen
Kindergärten
die Mäusekiste (Kinder im Alter von 1-3 Jahren)
Kirchengemeinde
Physiotherapiepraxis
Deutsche Rotes Kreuz Krankenhaus
Schule für Ergotherapie
Schule für Kunsttherapie
Grone Bildungszentrum

3.3 Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (Eigen- oder Fremdleistung)

3.3.1 Unterkunftsleistungen

Eigenleistung

Wäscheversorgung

Fremdleistung

Reinigung und Instandhaltung

Fremdleistung

3.3.2 Verpflegungsleistungen

- Wochenspeiseplan
- Getränkeversorgung
- spezielle Kostformen, wenn ja welche?

Passiert, Fingerfood, z. B. Diät- und Sonderkost (nach ärztlicher Anordnung), Hochkalorische Kost bei Bedarf, wenn eine Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen ist.

Organisation des Mahlzeitenangebotes:

Zeitkorridore für Mahlzeiten sind durch Aushang bekannt, entsprechend individueller Wünsche können jederzeit Mahlzeiten gereicht werden.

3.4 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

- ja nein Wenn ja, bitte Nachweis einreichen

4 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Vereinbarung.

4.1 Bauliche Ausstattung (Darstellung der Lage bzw. der baulichen Besonderheiten)

4 Wochbereiche auf 3 Etagen

4.2 Räumliche Ausstattung (Ausstattung der Zimmer) bauliche Zimmerstruktur:

Aufteilung in Wohnbereiche ja/nein: _____

gebäudetechnische Ausstattung
(z. B. Fahrstuhl, behinderten
gerechter Eingang):

zwei Fahrstühle,
behindertengerechter Eingang

Anzahl

6	Pflegebäder		
7	Gemeinschaftsräume		
84	Einbettzimmer	84	mit Nasszelle ohne Nasszelle
26	Zweibettzimmer	26	mit Nasszelle ohne Nasszelle
	Mehrbettzimmer		mit Nasszelle ohne Nasszelle

weitere Räume, z. B. Therapieräume Sonnenstube (Therapieraum)

5 Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln (angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen)

Die Pflegeeinrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Sie bevorratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den BewohnerInnen genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere:

6 Qualitätsmanagement

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere §§ 112 ff SGB XI, dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Fort- und Weiterbildung
es existiert ein prospektiver Fortbildungsplan

- Konzept zur Einarbeitung neuer MA

Im Qualitätsmanagementhandbuch und Einrichtungskonzept hinterlegt Unkenntnis der konkreten Strukturen und Prozesse und als Folge Missverständnisse verursachen Fehler, die die Versorgungsqualität beeinträchtigen. Die neuen Mitarbeiter unserer Einrichtung werden daher nach einem festgelegten, auf die jeweiligen Anforderungen hin zusammengestellten Einarbeitungsplan eingearbeitet. Sie werden für die Zeit der Einarbeitung durch einen erfahrenen Mitarbeiter begleitet. Die Erfolgskontrolle obliegt dem jeweiligen Vorgesetzten (Pflegedienstleitung oder Wohnbereichsleitung) in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung. Jeder Mitarbeiter erhält bei der Einstellung eine Stellenbeschreibung, in der Aufgaben und Verantwortlichkeiten geregelt sind. Die Stellenbeschreibungen sind Bestandteil des Arbeitsvertrages.

- Qualitätszirkel/Interne Kommunikation

Es existiert ein Plan "Qualitätszirkel" und Besprechungsmatrix

- Beschwerdemanagement

Hinterlegt im Qualitätsmanagementhandbuch und Einrichtungskonzept

Alle Beschwerden werden schriftlich erfasst und wenn möglich zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers abschließend bearbeitet. Halbjährliche Erfassung und Auswertung der Beschwerdestatistik. Kritik bzw. Beschwerden bzgl. der Strukturen, der Prozesse und der Ergebnisse der Pflege- und Betreuungsleistungen werden von uns als Anregung verstanden. Wir nehmen Beschwerden von Bewohnern und Angehörigen sehr ernst. Die Reflexion der Sachverhalte ermöglicht es uns, Schwachstellen bewusst zu erkennen und Qualitätsverbesserungen zu erreichen. Der Umgang mit Beschwerden ist durch eine Verfahrensanweisung systematisiert und die Vorgehensweise bei Kritik bzw. Beschwerden ist im Konzept zum Beschwerdemanagement geregelt. Die Verantwortung für das Beschwerdemanagement obliegt der Einrichtungsleitung bzw. der Geschäftsführung.

- Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität z. B. Pflegevisiten

Regelmäßige Pflege- und Risikovisiten, Fallgespräche, jährliches internes Audit

- Weitere Maßnahmen

Teilnahme am Projekt „Dokumentationskräfte“.
Die Wohnbereichsleitungen unserer Einrichtung wurden zu sog. Dokumentationskräften ernannt. Ihre Aufgaben sind u. a.:

- Evaluierung der Pflegeplanung
- Erstellen der Prophylaxen
- Führen von Fallgesprächen mit den Bezugspflegekräften
- Kontrolle der gesamten Dokumentation
- Hilfestellung bei Neueinzügen
- Schulung von Mitarbeitern im Bereich Dokumentation

Alle anderen Pflegekräfte und Therapeuten werden nicht von ihrer Dokumentationspflicht entbunden. Jede Pflegefachkraft ist weiterhin für die Dokumentation ihrer Bezugspflegebewohner zuständig. Die Wohnbereichsleitungen nehmen eine Multiplikatorenfunktion wahr, um die übrigen Pflegekräfte bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

6.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw. Qualitätskonferenzen
Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw. Qualitätskonferenzen
Teilnahme an der AG "Bremen Nord"
-

- Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen
-

- Weitere Maßnahmen
-

6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem: Regelmäßige Schulungen zu den Expertenstandards

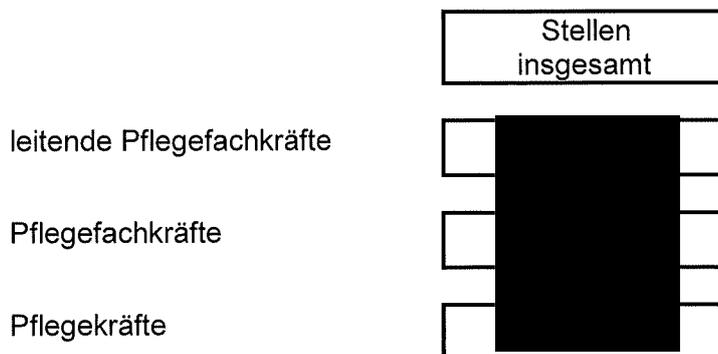
7 Personelle Ausstattung

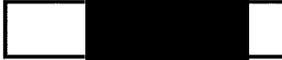
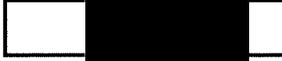
Personalschlüssel für den pflegerischen Bereich.

		Langzeitpflege	Kurzzeitpflege
7.1	Personalschlüssel	Pflegegrad 1 1: 6,53	1: 3,21
		Pflegegrad 2 1: 5,09	1: 2,50
		Pflegegrad 3 1: 3,10	1: 2,38
		Pflegegrad 4 1: 2,20	1: 2,27
		Pflegegrad 5 1: 1,96	1: 1,96

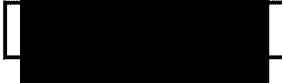
Plus 0,89 VK für 10 Plätze Kurzzeitpflege

7.2 Pflegerischer Bereich

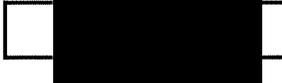
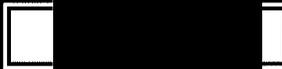


Auszubildende	
Sonstige Berufsgruppe	
Soziale Betreuung	
Gesamt	

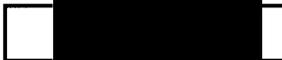
7.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung

Küche	
Reinigung	
Gesamt	

7.4 Verwaltung

Heimleitung	
Sonstige	
Gesamt	

7.5 Haustechnischer Bereich


--

Protokollnotiz:

Personelle Ausstattung

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.